

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe ST



Regionale PEFC-Arbeitsgruppe ST e.V.

Molkenmühlenweg 10a, 38829 Harsleben

Tel: +49 151 64026705

E-Mail: waschkowski@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Einleitung	3
3. Anwendungsbereich.....	3
4. Normative Referenzen	3
5. Begriffe und Definitionen.....	3
5.1 Einspruch	3
5.2 Beschwerde	4
7. Entscheidungsprozess	4
8. Aufzeichnungen.....	5
9. Ablaufschema	5

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

erstellt am: 03.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Seite 2 /5
bearbeitet am: 27.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Status: Final
verabschiedet/genehmigt von:	Vorstand der RAG ST	am: 04.03.2026
	Mitgliederversammlung	am: 26.03.2026

1. Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC- Label geben Kunden und Endverbrauchern die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen beruht.

PEFC Deutschland ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung liefert. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

2. Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Denn diese bietet Waldbesitzern die Möglichkeit, sich freiwillig unter einem gemeinsamen Zertifikat zertifizieren zu lassen. Die aus der Zertifizierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden geteilt und die Verantwortung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gemeinsam übernommen.

Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern.

3. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beinhaltet das Beschwerde- und Schlichtungsverfahren, welches im Bereich der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Sachsen-Anhalt (RAG ST) Gültigkeit hat.

4. Normative Referenzen

Das folgende Referenzdokument ist für die Anwendung dieser Verfahrensanweisung unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC D 1001 (in der jeweils gültigen Fassung „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“)
- PEFC D 3003 (in der jeweils gültigen Fassung) „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen“

5. Begriffe und Definitionen

5.1 Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (dem Einspruchsführer), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung der Regionalen Arbeitsgruppe abzielt, welche den Einspruchsführer betrifft und welche seiner Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

erstellt am:	03.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Seite 3 /5
bearbeitet am:	27.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Status: Final
verabschiedet/ genehmigt von:	Vorstand der RAG ST		am: 04.03.2026
	Mitgliederversammlung		am: 26.03.2026

Regionalen Arbeitsgruppe oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt. Bemerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

5.2 Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgruppe oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung bezieht.

6. Eingang der Beschwerde / des Einspruchs

- Jede Beschwerde und jeder Einspruch soll in Schriftform an den für die Region zuständigen Regionalmanager oder an den Sitz RAG ST adressiert sein.

Hierfür steht folgendes Web-Formular zur Verfügung:

[Beschwerde/Stellungnahme externe Quelle](#)

Oder die Beschwerde / der Einspruch erfolgt schriftlich an folgende e-Mailadresse:

waschkowski@pefc.de

- Es liegt in der Verantwortung des Beschwerde-/Einspruchsführers, schriftliche Informationen mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann.
- Der Regionalmanager entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde / des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde / einen Einspruch gemäß Kap. 5.2 / 5.1 handelt und dass die mitgelieferten Informationen mit den Vorgaben aus Kap. 6.2 übereinstimmen. Sind die Anforderung nicht eindeutig erfüllt, entscheidet der Vorstand der RAG ST über die formale Annahme der Beschwerde / des Einspruchs.
- Der Regionalmanager soll unverzüglich:
 - a) in schriftlicher Form gegenüber dem Beschwerde-/ Einspruchsführer den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde / des Einspruchs, einschließlich der Begründung, bestätigen;
 - b) den Beschwerde-/ Einspruchsführer über die Einzelheiten des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens informieren und sicherstellen, dass diese verstanden werden
 - c) den Vorstand der RAG ST über den Eingang einer Beschwerde / eines Einspruches und die Akzeptanz oder Ablehnung informieren

7. Entscheidungsprozess

- Der Vorstand der RAG ST soll eine Schlichtungsstelle berufen, die aus einer oder mehreren Personen besteht, um die Beschwerde / den Einspruch, sofern diese / dieser akzeptiert wurde, zu untersuchen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen kein persönliches Interesse bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde / des

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

erstellt am:	03.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Seite 4 /5
bearbeitet am:	27.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Status: Final
verabschiedet/genehmigt von:	Vorstand der RAG ST		am: 04.03.2026
	Mitgliederversammlung		am: 26.03.2026

Einspruchs haben. In begründeten Fällen kann eine Alternative sein, bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Parteien zu gewährleisten.

Schlichtungsstelle bei einer Beschwerde/Einspruch gegen einen Teilnehmer:

- Mitglieder aus der RAG ST und Regionalmanagement

Schlichtungsstelle bei einer Beschwerde/Einspruch gegen die RAG ST:

- Mitglieder des Vorstandes von PEFC D und/oder RAG-Mitglieder anderer Regionen

- Die Schlichtungsstelle soll eine gründliche Untersuchung durchführen und nach einer Lösung suchen. Die Schlichtungsstelle soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen detaillierten schriftlichen Bericht erstellen. Der Bericht soll eine Aussage dazu treffen, ob die Beschwerde / der Einspruch berechtigt war, und Empfehlungen abgeben, wie Abhilfe geschaffen werden könnte.

Bemerkung: Es wird erwartet, dass bei Beschwerden, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordern, innerhalb eines Monats von der Schlichtungsstelle untersucht werden.

- Der Vorstand der RAG ST soll die Schlussfolgerungen des Berichtes, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen und /oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen, annehmen oder ablehnen.
- Der Regionalmanager soll unverzüglich in schriftlicher Form den Beschwerde- / Einspruchsführer oder andere betroffene Parteien über den Ausgang des Verfahrens informieren.
- Es wird erwartet, dass normalerweise jede / jeder formal akzeptierte Beschwerde / Einspruch, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monate abgearbeitet wird.
- Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll die RAG ST und der Beschwerde- / Einspruchsführer für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen.

8. Aufzeichnungen

Der Regionalmanager soll Aufzeichnungen zum Schlichtungsverfahren führen, insbesondere zum Eingang der Beschwerde / des Einspruchs, zu deren / dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit dem Beschwerde- / Einspruchsführer.

9. Ablaufschema

Auf der folgenden Seite

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

erstellt am:	03.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Seite 5 /5
bearbeitet am:	27.03.2026	durch: Jessica Waschkowski	Status: Final
verabschiedet/genehmigt von:	Vorstand der RAG ST		am: 04.03.2026
	Mitgliederversammlung		am: 26.03.2026

ABLAUFSHEMA

Webformular zur Eingabe der
Beschwerde / des Einspruchs:

Eingang der Beschwerde / des
Einspruchs

[Beschwerde/Stellungnahme externe Quelle](#)

oder per Mail an: waschkowski@pefc.de

Zuständigkeiten

Regionalmanager

Vorstand der RAG

Schlichtungsstelle

